

1) K. z.u. ✓
2) AP LFS, LFV, ✓
3) AP z.u. 0-4 ✓
Jed. d. 29.02.16
K 29/12

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Ihr/e Ansprechpartner/-in:
Sebastian Barth

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Referat 26

Durchwahl
Telefon: 0351 564-8649
Telefax: 0351 564-8609

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Referat 43

sebastian.barth@
smwa.sachsen.de

- per Post austausch -

Zulassungsbehörden - über LASuV

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
65-4013/2/11

Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr
beim DEKRA e. V. Dresden,
Senftenberger Straße 30,
01998 Klettwitz

Dresden,
24. Februar 2016

Allgemeine Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO hinsichtlich Farbgebung und zusätzlicher Applikationen sowie nach § 47 Abs. 1 FZV über die Anbringung von hinteren Kennzeichen an Fahrzeugen der Feuerwehren



Zur weiteren Verbesserung der Wahrnehmbarkeit von Feuerwehrfahrzeugen unter Berücksichtigung der Anforderungen an ein einheitliches Signalbild wird im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern folgende allgemeine Ausnahmegenehmigung erlassen.

Im Freistaat Sachsen zugelassene Feuerwehrfahrzeuge, die nach den §§ 52 Absatz 3 und 55 Absatz 3 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung - StVZO mit blauen Blinkleuchten und Einsatzhorn ausgerüstet sind, dürfen gemäß § 70 Absatz 1 Nummer 2 StVZO und § 47 Absatz 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV entsprechend einschlägiger Normen, Richtlinien oder abgestimmten Festlegungen wie folgt ausgestattet sein:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und
Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

1 Farbgebung

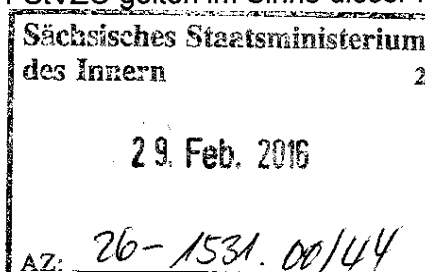
Außenstelle:
Hoyerswerdaer Straße 1
01097 Dresden

Die zulässige Farbgebung von Feuerwehrfahrzeugen richtet sich nach DIN 14502-3 in der jeweils gültigen Fassung. Gegebenenfalls hierfür erforderliche Abweichungen von § 49a Absatz 1 StVZO gelten im Sinne dieser Regelung als genehmigt.

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanhängung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.



2 Zusätzliche Applikationen

Feuerwehrfahrzeuge dürfen abweichend von den Bestimmungen des § 49a StVZO mit zusätzlichen Applikationen gemäß DIN 14502-3 wie folgt ausgestattet sein:

2.1 Feuerwehrfahrzeuge mit den Grundfarben Feuerrot (RAL 3000) und Verkehrsrot (RAL 3020)

Front- und Heckbereich:

Streifenmarkierung, von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° schräg nach außen/unten verlaufend, abwechselnd in den Farben rot (retroreflektierend) und fluoreszierend gelb (retroreflektierend) oder abwechselnd in den Farben rot (retroreflektierend) und weiß (retroreflektierend). Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen.

An der Fahrzeugvorderseite ist zusätzlich oder an Stelle einer Streifenmarkierung auch das Anbringen des Schriftzuges „Feuerwehr“ in fluoreszierend gelb (retroreflektierend) oder weiß (retroreflektierend) zulässig.

Fahrzeugseiten:

Streifenapplikation(en) und/oder die Schriftzüge „Feuerwehr“ bzw. „☉ 112“ in fluoreszierend gelb (retroreflektierend) oder weiß (retroreflektierend).

2.2 Feuerwehrfahrzeuge mit der Grundfarbe Leuchtröt (RAL 3024) oder Leuchthellrot (RAL 3026)

Front- und Heckbereich:

Streifenmarkierung, von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° schräg nach außen/unten verlaufend, abwechselnd zur Grundfarbe in der Kontrastfarbe weiß (retroreflektierend) oder abwechselnd in den Farben rot (retroreflektierend) und weiß (retroreflektierend). Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen.

An der Fahrzeugvorderseite ist zusätzlich oder an Stelle einer Streifenmarkierung auch das Anbringen des Schriftzuges „Feuerwehr“ in weiß (retroreflektierend) zulässig.

Fahrzeugseiten:

Streifenapplikation(en) und/oder die Schriftzüge „Feuerwehr“ bzw. „☉ 112“ in der Farbe weiß (retroreflektierend).

3 Anbringung von hinteren Kennzeichen

Die Anbringung des hinteren Kennzeichens an Feuerwehrfahrzeugen darf abweichend von den Bestimmungen des § 10 Absatz 6 Nummer 1 FZV wie folgt ausgeführt sein:

- Die Mitte des hinteren Kennzeichens darf auch rechts von der Längssymmetrieebene des Fahrzeugs liegen.
- Der Abstand zwischen dem oberen Rand des Kennzeichens und der Fahrbahn darf mehr als 2 m betragen.

4 Nebenbestimmungen

- 4.1 Zur Kennzeichnung sind normgerechte oder bauartgenehmigte Elemente zu verwenden. Es wird u. a. auf die Vorgaben der UN-ECE-Regelungen Nummern 48 und 104 sowie § 53 Absatz 10 StVZO verwiesen. Als normgerecht sind ebenfalls Kennzeichnungen mit für französische Einsatzfahrzeuge amtlich zulässigen reflektierenden bzw. fluoreszierenden Kennzeichnungselementen (Prüfzeichen TPESC-B) am ganzen Fahrzeug einschließlich Heck-Warnflächen (vgl. NF S 61-503 v. 04/2011 - „Signalisation Complémentaire“) zu bewerten.

Die Zulässigkeit ist durch Prüfzeichen auf der Markierung oder ausnahmsweise durch nachvollziehbare einschlägige Herstellernachweise zu belegen. Die Herstellernachweise müssen eine Beurteilung in Anlehnung an die ECE-Regelung Nr. 104 hinsichtlich der geforderten Farb- und Reflexionswerte ermöglichen. Tragen bestimmte Folien herstellereitig kein Prüfzeichen, ist im Einzelfall alternativ ein direkter Beschaffenheits-, Farb- und Reflexions-Vergleich mit prüfzeichenbeschrifteten Folien in Anlehnung an ECE-Regelung Nr. 104 zulässig.

Die Verwendung von Leuchtstoffen und/oder rückstrahlenden Mitteln darf vorgeschriebene Kennzeichnungen (z.B. Konturmarkierung nach ECE-Regelungen Nr. 48 und 104 sowie § 53 Absatz 10 StVZO) nicht ersetzen oder beeinträchtigen, falls dies nicht ausdrücklich zugelassen wird.

An allen Fahrzeugen, die mit in Abschnitt 2.1 genannten fluoreszierenden gelben Applikationen versehen sind, dürfen in Anlehnung an ECE-R 104 auch Streifen- oder Konturmarkierungen in fluoreszierend gelb (retroreflektierend) gemäß DIN 14502-3 verwendet werden.

Bei vollflächiger rückwärtiger Warnmarkierung nach Abschnitt 2.1 oder 2.2 kann die gegebenenfalls vorgeschriebene Konturmarkierung am Fahrzeugheck entfallen.

- 4.2 Im Gutachten für die Erteilung der Fahrzeuggenehmigung/Betriebserlaubnis nach § 13 EG-FGV oder § 19 Absatz 2 i. V. m. § 21 StVZO muss der Sachverständige die Eignung des Fahrzeugs nach StVZO und der einschlägigen Norm oder Richtlinie und die vorschriftenkonforme Anbringung und Beschaffenheit der Leuchtstoffe oder rückstrahlenden Mittel bestätigen.
- 4.3 Die Ausnahmegenehmigung ist durch die zuständige Zulassungsbehörde fahrzeugbezogen wie folgt zu dokumentieren: Eintrag in die Zulassungsbescheinigung Teil I unter Feld 22, je nach Erfordernis (StVZO/FZV) z.B.: „Signalbild nach DIN 14502-3 gem. Ausn. gen. § 70 StVZO / § 47 FZV von §§ 49a Abs. 1 und 53 Abs. 10 StVZO/ § 10 Abs. 6 FZV, erteilt am 24.02.2016, SMWA Az. 65-4013/2/11“.
- 4.4 Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Möglichkeit von Einzelausnahmegenehmigungen bei begründetem Erfordernis bleibt unberührt.

Der Erlass „Erteilung von Ausnahmen gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO hinsichtlich Farbgebung und zusätzlicher Applikationen sowie nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 FZV über die Anbringung von hinteren Kennzeichen an Fahrzeugen der Feuerwehren“ des SMWA vom 4. April 2014 (Az.: 64-4013/2/11-2014/10504) wird hiermit aufgehoben.


Dr. Peter Galiläer
Referatsleiter